

Technische Universität
10 SEP 86
Chemnitz

Katalog

der

Stadtbibliothek

zu

CHEMNITZ.



Q
74-3

I. Nachtrag.

Chemnitz

Druck von G. Lamprecht,

1885.

Q.
Z 4.
1. Nachtrag.

Regulativ

die

Stadtbibliothek

betreffend.

§. 1.

Die unter dem Namen „Stadtbibliothek zu Chemnitz“ hier am 2. Juli 1869 eröffnete Bibliothek ist Eigenthum der Stadt Chemnitz.

§. 2.

Die Vermehrung der Bibliothek erfolgt:

- a.) durch neue Anschaffungen aus den hierzu alljährlich bestimmten Fonds,
- b.) durch Schenkungen.

§. 3.

Schenkungen von Bibliotheken dürfen in der Regel nur unter der Bedingung der Sichtung und der vollständigen Einverleibung der geschenkten Werke unter die bereits vorhandenen acceptirt werden. Die Bestimmung hierüber bleibt im einzelnen Falle der Bibliothekdeputation überlassen.

§. 4.

Die Verwaltung der Stadtbibliothek liegt unter Oberleitung der städtischen Collegien

A. einer aus drei Mitgliedern des Stadtraths und drei Mitgliedern der Stadtverordneten bestehenden Deputation,

B. einem vom Rathe auf Vorschlag der Deputation zu ernennenden Bibliothekar

ob.

§. 5.

Die Deputation hat resp. auf Vorschlag des Bibliothekars zu beschließen, welche Werke alljährlich aus dem der Bibliothek aus städtischen Mitteln gewährten Geldbetrage angeschafft werden sollen, sowie in welcher Weise überhaupt die Seiten der städtischen Collegien zu Bibliothekzwecken alljährlich bewilligte Summe Verwendung finden soll.

§. 6.

Es steht ihr ferner das Recht zu, zu jeder Zeit die Bibliothek zu revidiren, sie muß aber alljährlich mindestens eine Bibliothekrevision vornehmen.

§. 7.

Die Deputation vidimirt durch ihren Vorsitzenden die vom Bibliothekar unterzeichneten Rechnungen.

§. 8.

Die Deputation hat die Zeit, zu welcher die Bibliothek dem Publikum zur Benutzung geöffnet sein soll, zu bestimmen, und dieß in den Lokalblättern zu veröffentlichen.

Die Deputation hat ferner die Zeit zu bestimmen, zu welcher die Bibliothek wegen Revision, oder Ferien des Bibliothekars gänzlich geschlossen zu bleiben hat.

§. 9.

Die Deputation hat durch ihren Vorsitzenden alljährlich ein Mal über den Stand der Bibliothek den städtischen Collegien Bericht zu erstatten.

§. 10.

Der Deputation steht das Recht zu, etwaige Doubletten zu verkaufen, oder zu vertauschen.

§. 11.

Der Bibliothekar hat die Bibliothek einzurichten, für das Stempeln, Nummeriren, Classificiren und Ordnen der Bücher zu sorgen, die Kataloge (Accessions-, Real-, Nominalkataloge) anzufertigen und fortzuführen.

§. 12.

Dem Bibliothekar steht aus dem für die Bibliothek aus städtischen Mitteln bewilligten Fond alljährlich ein Beitrag bis

zu 30 Thln. — = — = zur freien Verfügung, um aus solchem nach eigenem Ermessen Bücher für die Bibliothek anzuschaffen.

§. 13.

Der Bibliothekar hat den Gebrauch der Bücher im Lesezimmer zu überwachen, die ausgeliehenen Bücher in das Ausleihejournal einzutragen, die Empfangscheine für die ausgeliehenen Bücher aufzubewahren, solche bei Rückgabe der Bücher zurückzubehändigen, oder zu vernichten, und die nicht rechtzeitig zurückgegebenen Bücher zurückzufordern.

§. 14.

Derselbe hat die Correspondenz mit den Verkäufern zu führen, die Rechnungen über angeschaffte Werke zu unterzeichnen und die der Bibliothek zuwachsenden Werke in solche einzureihen.

§. 15.

Der Bibliothekar hat die zum Einbinden bestimmten Bücher dem Buchbinder auszuliefern, solche wieder in Empfang zu nehmen, die Einbände zu prüfen, und die Rechnungen hierfür zu unterzeichnen.

§. 16.

Dem Bibliothekar wird, so oft es nöthig ist, ein Diener zur Verfügung gestellt, welcher das Packen, Fortschaffen und Abholen der Bücher zu besorgen, ihm beim Ordnen, Nummeriren der Bücher u. an die Hand zu gehen und das Reinhalten der Bibliothekräume sowie das Heizen in solchen zu besorgen hat.

§. 17.

Die Stadtbibliothek wird bis auf Weiteres zweimal in der Woche, an öffentlich bekannt zu machenden Tagen und Stunden, dem Publikum geöffnet.

§. 18.

Während der Eröffnungszeit können Bücher sowohl in die Behausung entliehen, als auch im Lesezimmer der Bibliothek benutzt werden. Niemand ist jedoch berechtigt, aus den Repositorien der Bibliothek die Bücher selbst nach Belieben herauszunehmen.

§. 19.

Das Recht Bücher aus der Stadtbibliothek zu entleihen steht Jedem zu, der durch seine Persönlichkeit, oder durch Stellung einer Caution der Bibliothek genügende Garantie bietet.

Schüler der oberen Classen hiesiger höherer Schulanstalten und Schüler der hiesigen Fachschulen können nur dann Bücher entleihen, wenn der Empfangschein für jedes einzelne Werk von einem ihrer Lehrer mit unterzeichnet ist.

§. 20.

Die Verleihung der Bücher erfolgt unentgeltlich.

§. 21.

In der Regel dürfen nicht mehr als 3 Werke an eine und dieselbe Person auf einmal verliehen werden.

§. 22.

Die Bücher werden für gewöhnlich nicht länger als auf 4 Wochen verliehen.

Wer nach Ablauf der angegebenen Zeit ein, oder mehrere Bücher länger zu behalten wünscht, hat um Prolongation nachzusuchen, welche jedoch nur dann gewährt werden kann, wenn inzwischen nicht andere Personen diese Bücher zu leihen begehrt haben.

Jeder Entleiher von Büchern ist gehalten, solche auf erfolgte Aufforderung sofort zurückzugeben.

§. 23.

Die Verabfolgung der zu entleihenden Bücher geschieht nur gegen Abgabe eines vom Entleiher unterschriebenen Empfangscheines, auf welchem der Titel des Buches, die Entleihungsfrist, der Name und Stand, sowie die Wohnung des Entleihers genau angegeben sind.

Empfangscheine, welche nicht vom Entleiher selbst übergeben, sondern durch andere Personen überschieft werden, können nur dann Geltung haben, wenn es der Bibliothekar für zulässig hält.

§. 24.

Wer ein Buch über den bestimmten Termin hinaus behält, setzt sich der Erinnerung durch den Bibliothek-Diener aus, an welchen der Entleiher $2\frac{1}{2}$ Ngr. sofort bei der Erinnerung als Gebühren zu entrichten hat.

§. 25.

Für Verlust und Beschädigung entliehener Bücher haftet der Entleiher, resp. dessen Bürge, so daß binnen 4 Wochen durch Anschaffung eines neuen gleich gut gebundenen Exemplares derselben Auflage vollständiger Schadenersatz zu leisten ist.

Ist das verlorene, oder beschädigte Werk weder auf buchhändlerischem, noch antiquarischem Wege zu erhalten, so ist dafür der von dem Bibliothekar auf Grund buchhändlerischer, oder antiquarischer Erfahrung, nach Befinden unter Zuziehung eines verpflichteten Büchertarators zu bestimmende jedoch um ein Dritttheil über jene Erfahrung anzusetzende Preis in baarem Gelde zu erlegen.

§. 26.

Wer ein Buch während der Eröffnungszeit der Bibliothek im Lokale derselben zu benutzen wünscht, hat dies dem Bibliothekar anzuzeigen, beim Empfange des Buches den Titel desselben, sowie seinen Namen und Stand in das in der Bibliothek ausliegende Journal einzuschreiben und nach gemachtem Gebrauche das Buch an den Bibliothekar zurückzugeben, der dasselbe im Journal als wiederum eingehändigt bezeichnet. Die im Journal eingetragene Empfangsbescheinigung eigenhändig auszustreichen, ist dem Leser nicht gestattet.

§. 27.

Das Recht, Bücher von der Stadtbibliothek zu entleihen verliert Jeder,

- 1.) welcher ein von derselben geliehenes Buch an irgend Jemand weiter verleiht;
- 2.) welcher entliehene Bücher nicht pfleglich benutzt;
- 3.) welcher mehrfacher Erinnerungen ungeachtet entliehene Bücher nicht zurückgibt.

§. 28.

In der Regel werden nicht ausgeliehen

- 1.) Seltene Incunabeln, Handschriften, Pracht- und Kupferwerke,
- 2.) uneingebundene und in die Kataloge der Bibliothek noch nicht eingetragene Bücher, besonders Hefte allmählich erscheinender Werke und einzelne Blätter von literarischen Zeitschriften;
- 3.) Nachschlagewerke, Glossarien und zur bibliothekarischen Praxis unumgänglich nöthige bibliographische Hülfsmittel.

Chemnitz, den 11. November 1869.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Betters, Vicebürgermeister.

Poltrac.

